

Unser Zeichen GZ. G6-KAT-0-2026/Zi/Br.-
Datum 30. Juni 2026

Betreff: NÖ. Bauordnung 2014 - Aufschließungsabgabe,
Neufestlegung des Einheitssatzes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2026 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

1.

Der Einheitssatz gemäß § 38, Abs. 6 der NÖ. Bauordnung 2014 wird für das Stadtgebiet von St. Pölten ab Rechtskraft dieser Verordnung mit € 985,-- festgelegt.

2.

Nach § 42a der NÖ. Bauordnung 2014 wird dieser per Verordnung festgelegte Einheitssatz der Aufschließungsabgabe an den von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex für Straßenbau mit Ausgangsbasis Juni 2026 gebunden.

Ausgangsbasis für die zukünftigen Wertanpassungen ist dementsprechend stets die Änderung des Index vom Juni des vorangegangenen Jahres zum Juni des aktuellen Jahres.

Die Änderung des Betrages tritt danach mit 1. Jänner des folgenden Jahres, die erste Erhöhung somit mit 1. Jänner 2028, ein.

Der angepasste Betrag ist sodann auf volle 10 Cent kaufmännisch zu runden und vom Bürgermeister an der Amtstafel kundzumachen. Der ungerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag, bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

3.

Auf Abgabentatbestände, die aufgrund von Verfahren gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 39 Abs. 1, 2 oder 3 der NÖ. Bauordnung 2014, die vor dem 1. August 2026 eingeleitet wurden, entstanden sind, ist der Einheitssatz der Verordnung vom 1. Jänner 2019 anzuwenden.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 1. Jänner 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Mag. Matthias Stadler)

